

# Satzung des Fördervereins Gemeindezentrum St. Augustinus

## § 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gemeindezentrums St. Augustinus e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Die Geschäftsstelle befindet sich in Lübeck Falkenhusener Weg 2.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2002.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung kirchlicher Zwecke, im einzelnen wie folgt:
  - Förderung der Gemeindearbeit des "Gemeindezentrums St. Augustinus" in der "Evangelisch-lutherischen Gemeinde in St. Jürgen" in Lübeck –nachstehend Gemeindezentrum,
  - Hilfe für Maßnahmen der Erhaltung und Pflege von Bauten einschließlich Inventar und des Grundstücks des Gemeindezentrums,
  - Öffnung und weitere Ausgestaltung des Gemeindezentrums zum Stadtteilzentrum und Begegnungsort von Bürgern,

Insbesondere setzt sich der Verein das Ziel,

- die gemeindepädagogische Arbeit unter Kindern und Familien zu fördern,
- kirchenmusikalische Projekte zu unterstützen,
- stadtteilbezogene kulturelle Veranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Der Zweck und das Ziel sollen durch eigenständige Veranstaltungen und solche im Zusammenwirken mit dem Gemeindezentrum erreicht werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, durch angemessene Eintrittsgelder bei öffentlichen Veranstaltungen, durch das Sammeln von Spenden und auf anders geeignete Weise verwirklicht.

### §3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Das schließt nicht die Gewährung

von  
Aufwandsentschädigungen für aktive Vereinsarbeit  
aus.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ferner juristische Personen. Die Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Sie ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme unverzüglich zu entscheiden hat. Diese Entscheidung ist - abgesehen vom ordentlichen Rechtsweg - unanfechtbar.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu erklären.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den - dann sofort wirksamen - Ausschluss eines Mitgliedes mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten

in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschlussbeschluss muss auf der Tagesordnung stehen und jedem Mitglied mit der Einladung mitgeteilt werden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Gründungsversammlung, über spätere Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ausnahmen kann der Vorstand vorläufig beschließen; sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Werden sie nicht genehmigt, bleiben sie bis u diesem Zeitpunkt wirksam.

## § 7 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat zwei Organe, nämlich :

- den Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem 1.Vorsitzenden
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - der Kassenführerin/dem Kassenführer
  - drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist dieses Amt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Neuwahl neu zu besetzen. Ein Vorstandsmitglied muss am Tage der Wahl dem amtierenden Vorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in St. Jürgen angehören und im Bezirk des Gemeindezentrums seinen Wohnsitz haben. Sollte dieses Vereinsvorstandsmitglied aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, scheidet es aus dem Vereinsvorstand zu Beginn der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aus. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, auf das die vorstehende Voraussetzung am Tage der Wahl zutrifft.

(3) Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind jeweils zwei der vier nachstehend bezeichneten Vorstandsmitglieder

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Kassenführerin/dem Kassenführer,

wobei eine/einer von beiden die/der 1. Vorsitzende oder die /der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine weitere Mitgliederversammlung kann darüber hinaus vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und schließlich, wenn wenigstens 10 Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und den Kassenbericht entgegen, sie wählt den Vorstand, beschließt über dessen Entlastung; weiterhin beschließt sie über Satzungsänderungsanträge und über die Auflösung des Vereins. Sie wählt jährlich 2 Kassenprüfer.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüßfassungen über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und bedürfen der zweidrittel Mehrheit der Anwesenden. Alle übrigen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und vom

Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen ist.

## § 10 Kassenprüfer/innen

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines jeden Jahres wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die die Amtsführung der Kassenführerin/des Kassenführers prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht erstatten.

## § 11 Auflösung, Aufhebung des Vereins/ Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung der gemäß § 9 festgestellten zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Jürgen in Lübeck mit der Bestimmung es in Anwendung der Grundsätze des § 2 dargelegten Zwecks zu verwenden.